

## **BFH-Leitsatz-Entscheidungen**

1. **Erbschaftsteuer: Erwerb eines Nießbrauchsrechts an einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb**  
Urteil vom 25.11.2020, Az: II R 9/19
2. **Abgabenordnung: Grundsteuer und Festsetzungsverjährung**  
Urteil vom 25.11.2020, Az: II R 3/18
3. **Grunderwerbsteuer: Bemessungsgrundlage bei geplanter Bebauung**  
Urteil vom 16.09.2020, Az: II R 12/18
4. **Kindergeld: Haftung der Erben für Kindergeldrückforderungsanspruch**  
Beschluss vom 11.02.2021, Az: VII S 3/21
5. **Anfechtungsgesetz: Duldungspflicht des Rechtsnachfolgers gemäß § 15 AnfG**  
Urteil vom 10.11.2020, Az: VII R 55/18
6. **Prozessrecht: Feststellung der Zulässigkeit einer unentgeltlichen Hilfe in Steuersachen durch gemeinnützigen Verein**  
Beschluss vom 30.09.2020, Az: VII B 96/19
7. **Vermietung: Ermittlung der ortsüblichen Marktmiete**  
Urteil vom 22.02.2021, Az: IX R 7/20
8. **Umsatzsteuer: Eingangsleistungen einer Kapitalanlagegesellschaft**  
Urteil vom 16.12.2020, Az: XI R 13/19

### **Urteile und Beschlüsse:**

1. **Erbschaftsteuer: Erwerb eines Nießbrauchsrechts an einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb**  
Urteil vom 25.11.2020, Az: II R 9/19
  1. Der Umfang der Steuerbegünstigung nach §§ 13a, 13b ErbStG a.F. zugänglichen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens bestimmt sich nach bewertungsrechtlichen Kriterien.
  2. Der bewertungsrechtliche Begriff des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ist tätigkeitsbezogen.

3. Einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb kann auch derjenige unterhalten, dem weder am Grund und Boden noch am Besitz das Eigentum zusteht.

4. Nutzt ein solcher Betriebsinhaber die Betriebsmittel auf Grundlage von Nießbrauchrechten, können diese Rechte zum Wirtschaftsteil seines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs gehören.

## **2. Abgabenordnung: Grundsteuer und Festsetzungsverjährung**

Urteil vom 25.11.2020, Az: II R 3/18

1. Die Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 14 AO kann durch jeden mit dem Steueranspruch zusammenhängenden Erstattungsanspruch ausgelöst werden.

2. Der Erstattungsanspruch muss vor Ablauf der Festsetzungsfrist entstanden sein.

3. § 171 Abs. 14 AO ist für die Frage, ob ein Erstattungsanspruch besteht, im Sinne der formellen Rechtsgrundtheorie auszulegen.

(Anschluss an BFH-Urteil vom 04.08.2020 - VIII R 39/18, BFHE 270, 81)

## **3. Grunderwerbsteuer: Bemessungsgrundlage bei geplanter Bebauung**

Urteil vom 16.09.2020, Az: II R 12/18

Änderung des Gesellschafterbestands einer grundbesitzenden Personengesellschaft; Bemessungsgrundlage bei geplanter Bebauung

1. § 8 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 GrEStG verlangt eine kausale Verknüpfung der Änderung des Gesellschafterbestands mit einem Plan zur Bebauung.

2. Zum einen muss es einen vorgefassten Plan geben, mit dem sich die Gesellschaft über einen Gesellschafterwechsel hinaus in wesentlichen Punkten so auf die Bebauung eines Grundstücks festgelegt hat, dass sie sich im Regelfall nur noch unter wirtschaftlichen Schwierigkeiten oder Einbußen davon lösen könnte.

3. Zum anderen müssen die Neugesellschafter die Gesellschaftsanteile wegen des Plans erworben haben.

## **4. Kindergeld: Haftung der Erben für Kindergeldrückforderungsanspruch**

Beschluss vom 11.02.2021, Az: VII S 3/21

Macht die Familienkasse einen Rückforderungsanspruch auf Kindergeld im Haftungswege gegen die Erben des Kindergeldberechtigten geltend und haben diese ihren jeweiligen Wohnsitz in unterschiedlichen Finanzgerichtsbezirken, sodass für die Klagen der Erben gegen die Haftungsbescheide gemäß § 38 Abs. 2a FGO unterschiedliche Gerichte zuständig sind, kann der BFH auf Antrag unter entsprechender Anwendung von § 39 Abs. 1 Nr. 5 FGO ein Gericht als das zuständige FG bestimmen.

## **5. Anfechtungsgesetz: Duldungspflicht des Rechtsnachfolgers gemäß § 15 AnfG**

Urteil vom 10.11.2020, Az: VII R 55/18

1. Wird die Zahlungsverjährung gegenüber dem Steuerschuldner durch den Erlass eines Duldungsbescheids unterbrochen, beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Duldungsbescheid erlassen wurde, eine neue Zahlungsverjährungsfrist.

2. Die Fristen der §§ 3 ff. AnfG sind nicht in § 15 AnfG hineinzulesen; es genügt, wenn die jeweilige Frist durch Erlass eines Duldungsbescheids gegenüber einem Vorerwerber gewahrt wurde.

3. Wurde eine in den §§ 3 ff. AnfG genannte Frist gegenüber einem Vorerwerber gewahrt, ist es im Verhältnis zu den gemäß § 15 AnfG in Anspruch genommenen Rechtsnachfolgern unschädlich, wenn der fristwahrende Bescheid nach Weitergabe des Vermögensgegenstands wieder aufgehoben wird.

4. Ein Rechtsnachfolger kann nur innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach seinem Erwerb durch Duldungsbescheid in Anspruch genommen werden.

## **6. Prozessrecht: Feststellung der Zulässigkeit einer unentgeltlichen Hilfe in Steuersachen durch gemeinnützigen Verein**

Beschluss vom 30.09.2020, Az: VII B 96/19

Unentgeltliche Hilfe in Steuersachen durch einen gemeinnützigen Verein (sog. Tax Law Clinic) - kein vorbeugender Rechtsschutz

NV: Vorbeugender Rechtsschutz gegen (nur) erwartete oder befürchtete Anordnungen der Finanzverwaltung ist grundsätzlich unzulässig.

## **7. Vermietung: Ermittlung der ortsüblichen Marktmiete**

Urteil vom 22.02.2021, Az: IX R 7/20

1. Die ortsübliche Marktmiete ist grundsätzlich auf der Basis des Mietspiegels zu bestimmen.

2. Kann ein Mietspiegel nicht zugrunde gelegt werden oder ist er nicht vorhanden, kann die ortsübliche Marktmiete z.B. mit Hilfe eines mit Gründen versehenen Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen i.S. des § 558a Abs. 2 Nr. 3 BGB, durch die Auskunft aus einer Mietdatenbank i.S. des § 558a Abs. 2 Nr. 2 BGB i.V.m. § 558e BGB oder unter Zugrundelegung der Entgelte für zumindest drei vergleichbare Wohnungen i.S. des § 558a Abs. 2 Nr. 4 BGB ermittelt werden; jeder dieser Ermittlungswege ist grundsätzlich gleichrangig.

## **8. Umsatzsteuer: Eingangsleistungen einer Kapitalanlagegesellschaft**

Urteil vom 16.12.2020, Az: XI R 13/19

Die für einen Leistungsbezug entrichtete Umsatzsteuer ist insoweit nicht als Vorsteuer abziehbar, als die hierfür getätigten Ausgaben zu den Kostenelementen von steuerfreien Ausgangsumsätzen gehören, weil sie in deren Preis eingehen. Dies ist der Fall,

soweit eine Kapitalanlagegesellschaft im Rahmen der umsatzsteuerfreien Verwaltung eines Sondervermögens Eingangsleistungen für Rechnung der (Gesamtheit der) Anleger bei Dritten bezieht, die dafür anfallenden Kosten gemäß den Bedingungen des Investmentvertrags unmittelbar zu Lasten der Anleger aus dem Sondervermögen entnehmen darf und die Kosten zum Entgelt der steuerfreien Verwaltungsleistung an die (Gesamtheit der) Anleger gehören.